



Deutscher Boxsport-Verband e.V.

Rechts- und Verfahrensordnung (gültig ab 25.02.2021)

Präambel

Diese RVO (Recht- und Verfahrensordnung) ist Grundlage der hier genannten Verfahren, wenn sie:

- in der Satzung der in den Landesverbänden organisierten Vereine,
- in den Satzungen der im DBV (Deutscher Boxsport - Verband) organisierten Landesverbände,
- in den Kampfgenehmigungen (Kampfausweisen), die vom DBV erteilt werden,
- in den Genehmigungen zur Ausübung einer Trainertätigkeit unter dem Regelwerk des DBV,
- in einem sonstigen Dokument vereinbart wurde.

§1 Begriffe

- 1) Unter einer Sperre ist eine Entscheidung zu verstehen, mit der dem Betroffenen jegliche Tätigkeit während Veranstaltungen unter dem Regelwerk des DBV untersagt sind, sei es als Kämpfer, als Trainer oder in sonstiger Funktion. Als Zuschauer kann er an Veranstaltungen beiwohnen, soweit ihm kein Hausverbot erteilt wurde.
- 2) Veranstaltungen sind solche gem. § 2 WB (Wettkampfbestimmungen des DBV)
- 3) Berechtigte Organe sind:
 - a. der Supervisor,
 - b. Der Sportausschusseines Landesverbandes,
 - c. das Verbandsgericht eines Landesverbandes,
 - d. die Wettkampfkommision des DBV,
 - e. das Verbandsgericht des DBV.
- 4) Betroffene sind alle von einer Entscheidung eines berechtigten Organs betroffen:
 - a. Mitglieder der im DBV organisierten Vereine,
 - b. Vereine die im DBV organisiert sind,
 - c. Landesverbände, die im DBV organisiert sind,
 - d. Organe des DBV und seiner Unterorganisationen.

§2 Meldungen

- 1) Meldungen für eine Veranstaltung unter dem Regelwerk des DBV
 - a. sollen mit dem dafür vorgesehene Meldeformular erfolgen,
 - b. oder mit einem Formular erfolgen, mit dem sich die Unterzeichner das Regelwerk des DBV, insbesondere diesen RVO und den Wettkampfbestimmungen des DBV unterwerfen
ansonsten dürfen keine Eintragungen in die Kampfpässe erfolgen.

§3 Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges

- 1) Die Parteien verpflichten sich, während der Dauer eines, in dieser RVO aufgezeigten Verfahrens, kein Verfahren vor einem ordentlichen Gericht zu führen.
- 2) Diese Verpflichtung beginnt mit der Verkündung der ersten, das Verfahren betreffenden Entscheidung, und endet mit der letztmöglichen Entscheidung, spätestens nach Ablauf einer Frist von 6 Monaten ab der ersten dies Verfahren betreffenden Entscheidung.

§4 Hausrecht des DBV

- 1) Jeder Verantwortliche, der eine Veranstaltung unter Geltung des Regelwerkes des DBV veranstaltet, hat dem DBV gegenüber zu erklären, ob er das Hausrecht über die Veranstaltung und die Veranstaltungsräume hat.
- 2) Er hat dieses Hausrecht dem DBV für die Dauer der Veranstaltung zu übertragen.
- 3) Sollte er nicht Inhaber des Hausrechtes sein, hat er für eine Übertragung des Hausrechtes zu sorgen. Ansonsten kann der DBV die Veranstaltung als nicht seinem Regelwerk entsprechend einstufen.

Berechtigte Organe

§5 Supervisor

- 1) Der Supervisor wird durch §25 der WB (Wettkampfbestimmungen des DBV) bestimmt. Sollte kein Supervisor für eine Veranstaltung benannt worden sein, übernimmt der Vorsitzende des Sportausschusses des zuständigen Landesverbandes dessen Aufgaben, Pflichten und Kompetenzen. Er kann einen Dritten seine Kompetenzen übertragen, der einem Organ des Landesverbandes angehören muss.
- 2) Der Supervisor vertritt den DBV auf einer, dem Regelwerk des DBV unterworfenen, Veranstaltung, und übt dessen Hausrecht aus.
- 3) Der Supervisor überwacht während der Veranstaltung die Einhaltung der WB.

Strafkompetenz:

- 4) Bei Verstößen kann der Supervisor vor Ort
 - a) einen Platzverweis aussprechen,
 - b) zusätzlich gegenüber allen, in einem dem DBV zugehörigen Verein organisierten, Mitgliedern:
 - a. eine Sperre bis zu 3 Monaten aussprechen,
 - b. einen Antrag beim Sportausschuss des zuständigen Landesverbandes oder dem Sportausschuss des DBV stellen, dass der Betroffene über einen Zeitraum von 3 Monate hinweg gesperrt wird,

- c. einen Antrag beim Sportausschuss des DBV stellen, dass der Betroffene ein Hausverbot für alle unter dem Hausrecht des DBV stattfindenden Veranstaltungen erteilt wird.
- d. Der Supervisor hat den Betroffenen darüber aufzuklären, dass er dessen Entscheidung überprüfen lassen kann, an wen und in welcher Frist er einen Antrag auf Überprüfung zu stellen hat.

Protokollierung der Entscheidung

5) Der Supervisor hat seine Entscheidung, die er dem Betroffenen mündlich mitteilen soll, zum Protokoll der Veranstaltung in Textform beizufügen, und diese Entscheidung dem Sportausschuss des zuständigen Landesverbandes mitzuteilen.

Kontrolle:

6) Gegen die Entscheidung des Supervisors kann der Betroffene fristgerecht eine Entscheidung des Sportausschusses des zuständigen Landesverbandes beantragen. Sollte ein Mitglied des Sportausschusses des Landesverbandes als Supervisor tätig geworden sein, so kann es an der Entscheidung des Sportausschusses nicht teilnehmen.

§ 6 Sportausschüsse, gemeinsame Vorschriften

Die Sportausschüsse der Landesverbände und die Wettkampfkommision des DBV haben als Grundlage für ihre Entscheidungen die Regelungen der WB anzuwenden, können darüber hinaus tätig werden:

- wenn das Verhalten des Betroffenen als grob unsportlich zu bewerten ist,
- wenn der Betroffene das Ansehen des DBV und seiner Unterorganisationen schadet,
- wenn der Betroffene eine Straftat begeht,
- wenn der Betroffene ein Verhalten gezeigt hat, dass einen ordentlichen Sportbetrieb innerhalb des Verbandes und seiner Unterorganisationen gefährdet.

§ 7 Sportausschüsse der Landesverbände

1) Der Sportausschuss eines Landesverbandes entscheidet durch seinen Vorsitzenden, oder dessen Vertreter.

Kompetenz:

- 2) Der Sportausschuss eines Landesverbandes entscheidet über alle Angelegenheiten:
 - a. welche den Sportbetrieb der in ihm organisierten Vereine betreffen,
 - b. welche die registrierten Kämpfer, Trainer, Kampfrichter und sonstigen Mandatsträger des DBV im Zuständigkeitsbereich des Landesverbandes betreffen,
 - c. In sonstigen Sachen, soweit diese einen im DBV organisierten Verein, im Bereich des Landesverbandes betreffen, insbesondere Streitigkeiten zwischen verschiedenen Vereinen im gleichen Landesverband.

Kontrolle

- 3) Diese Entscheidungen werden auf fristgerechten Antrag hin vom Sportausschuss des DBV überprüft.

Statussachen

- 4) Er entscheidet über Angelegenheiten die:
- den Status eines Kämpfers oder eines Trainers als Amateur betreffen oder im
 - Zusammenhang mit Organisationen des Profiboxsportes stehen (§ 13 WB),
 - die Voraussetzungen für das Führen des Berechtigungsnachweises eines Kämpfers, Trainers, Kampfrichters oder sonstigen Offiziellen betreffen.

Kontrolle:

Diese Entscheidungen werden auf fristgerechten Antrag hin vom Verbandsgericht des DBV überprüft.

Diziplinarsachen

- 5) Der Sportausschuss des Landesverbandes kann:
- a) Sperren bis zu einer Dauer von 12 Monaten aussprechen
 - b) Einen Antrag beim Sportausschuss des DBV stellen:
 - dass Sperren über 12 Monate hinaus verhängt werden,
 - dass, beim Zusammentreffen von Sperren bei einem Betroffenen die innerhalb eines Jahres zusammen 6 Monate betragen, eine zusätzliche Sperre von 3 Monaten ausgesprochen wird,
 - dass Mitglieder eines in ihm DBV organisierten Vereins ein Hausverbot entweder für alle Veranstaltungen des DBV, oder nur für bestimmte Veranstaltungen und für eine bestimmter Dauer erteilt wird.

Kontrolle:

c) Diese Entscheidungen des Sportausschusses eines Landesverbandes werden auf fristgerechten Antrag hin vom Verbandsgericht des Landesverbandes überprüft.
Hat der Landesverband kein Gericht gebildet, oder ist dies nicht arbeitsfähig, wird die Entscheidung vom Sportausschuss des DBV überprüft.

§8 Verbandsgericht des Landesverbandes

- 1) Die bestehenden Verbandsgerichte der Landesverbände können tätig werden, wenn der Betroffene einen Antrag auf Überprüfung der Entscheidung des Sportausschusses des Landesverbandes gestellt hat und diese Überprüfung nach der RVO durch das Verbandsgericht des Landesverbandes möglich ist.
- 2) Besetzung
Das Verbandsgericht des Landesverbandes wird mit einem Einzelrichter besetzt, der nicht einem Organ des Landesverbandes angehören darf, aber einem im Landesverband organisiertem Verein angehört.
Der Richter wird, zusammen mit einem Ersatzrichter, von der Mitgliederversammlung des Landesverbandes im Turnus der Vorstandswahlen gewählt.

§9 Wettkampfkommision des DBV

- 1) des DBV tritt in Vertretung des DBV als Veranstalter aller unter DBV Regeln stattfindenden Boxveranstaltungen auf.
- 2) Sie übt das Hausrecht des DBV auf allen unter den DBV Regeln stattfindenden Veranstaltungen aus. Die Ausübung des Hausrechtes überträgt sie regelmäßig dem Supervisor der Veranstaltung, oder dem an dessen Stelle tretenden Sportwart des DBV
- 3) Die Wettkampfkommision des DBV entscheidet durch seinen Vorsitzenden, oder dessen Vertreter.

Zuständigkeit

- 4) Die Wettkampfkommision des DBV hat alle Kompetenzen der Sportausschüsse der Landesverbände und eines Supervisors. Wenn er Strafen im deren Kompetenzrahmen ausspricht, werden die Entscheidungen so überprüft, als wenn ein Supervisor, oder der Sportausschuss eines Landesverbandes diese gefällt hätte.
- 5) Er entscheidet in Streitigkeiten:
 - a. zwischen Vereinen verschiedener Landesverbände
 - b. zwischen verschiedenen Landesverbänden.

Strafkompetenz

- 6) Die Wettkampfkommision des DBV kann:
 - a. auf Antrag des Supervisors, oder des Sportausschusses eines Landesverbandes oder initiativ Sperren und Hausverbote aussprechen, die für alle dem Regelwerk des DBV unterliegenden Veranstaltungen gelten, und gegenüber allen Mitgliedern eines im DBV organisierten Vereins ausgesprochen werden können.
 - b. Die Hausverbote sind auf geeigneten Medien und der Homepage des DBV zu veröffentlichen.
 - c. Hausverbote und Sperren über einen Zeitraum von 12 Monate hinweg bedürfen für ihre Wirksamkeit der Bestätigung durch den Vorstand des DBV
 - d. Hausverbote und Sperren auf Lebenszeit bedürfen für Ihre Wirksamkeit der Bestätigung durch den Kongress des DBV
- 7) Die Wettkampfkommision des DBV kann sämtliche im Verbandsgebiet anhängige Verfahren übernehmen.

Kontrolle:

- 8) Die Entscheidungen der Wettkampfkommision des DBV werden auf fristgerechten Antrag hin vom Verbandsgericht des DBV überprüft, wenn es sich um die erste Entscheidung in einem Verfahren handelt und keine Entscheidung gem. § 9. 4) betroffen ist.

§10 Verbandsgericht DBV

- 1) Das Verbandsgericht des DBV wird mit einem Einzelrichter besetzt, der nicht einem Organ des DBV angehören darf, aber einem im DBV organisiertem Verein angehört. Der Richter wird, zusammen mit bis zu vier Beisitzern, vom Kongress gewählt und soll die Befähigung zum Richteramt haben
- 2) Das Verbandsgericht entscheidet auf fristgerechten Antrag über Entscheidungen in den dafür vorgesehen Fällen der RVO.

- 3) Auf Antrag eines Betroffenen, der berechtigten Organe oder eines der Organe des DBV und seiner Unterorganisationen kann das Verbandsgericht des DBV die Überprüfung einer Entscheidung an sich nehmen, wenn der Gegenstand des Verfahrens von grundsätzlicher, überregionaler Bedeutung für den ordnungsgemäßen Sportbetrieb ist.

§11 Verfahrensvorschriften

1) Digitales Verfahren

Das Verfahren ist digital zu führen, und nur in begründeten Fällen in Textform. Bei der digitalen Bearbeitung der Daten sind die Regelungen der DSGVO zu beachten, sowie die Sicherheitshinweise des BSI

(https://www.bsi-fuer-buerger.de/BSIFB/DE/Empfehlungen/Verschluesselung/Datenverschluesselung/datenverschlueselung_node.html)

Rechtliches Gehör

- 2) Vor jeder Entscheidung ist dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen zu äußern.
- 3) Bei Entscheidungen des Supervisors ist der Betroffene, vor der Entscheidung, mündlich zu hören.
- 4) Zur Vorbereitung aller anderen Entscheidungen ist der Betroffene in Textform aufzufordern, sich zu dem Sachverhalt fristgemäß zu äußern.
Diese Aufforderung ist:
 - a. sowohl an den im DBV organisierten Verein des Betroffenen,
 - b. als auch an den Betroffenen zuzustellen.
- 5) Diese Aufforderung soll den Sachverhalt kurz schildern, und Name und Anschrift des berechtigten Organs nennen und darauf hinweisen, dass eine Entscheidung auf ohne eine Stellungnahme des Betroffenen möglich ist.

Verfahren vor den Ausschüssen und Gerichten

- 6) Nach der Anhörung des Betroffenen, oder nachdem der Betroffene sich nicht innerhalb der Frist gem. §13 9) RVO zu der Sache geäußert hat, muss eine Beweisaufnahme erfolgen, wenn eine Entscheidung von rechtlichen und tatsächlichen Feststellungen abhängig ist, deren Grundlagen nicht offenkundig sind.
Die Beweisaufnahme erfolgt im Wege des Freibeweises mit folgenden Ergänzungen:

Zeugenbeweis:

- 7) Vor der Einholung einer Zeugenaussage hat der Antragsteller die voraussichtlichen Kosten als Vorschuss zu entrichten. Die Höhe dieser Kosten setzt der Vorsitzende des entscheidenden Ausschusses oder Gerichtes nach billigem Ermessen fest. Die Entscheidung ist unanfechtbar. Der Antragsteller kann auch eine Erklärung der Zeugen vorlegen, wonach diese auf eine Kostenerstattung verzichten.
- 8) Zeugen können persönlich, sollen aber regelmäßig per Video- oder Telefonkonferenz befragt werden.
- 9) Eine Zeugenaussage kann auch als Audio- oder Videodatei abgegeben werden, nachdem dem Zeugen die Fragen des berechtigten Organs in Textform mitgeteilt wurden.
- 10) Eine Zeugenaussage kann auch in Textform erfolgen, wenn andere Formen der Aussage nicht möglich sind. Über die Art der Zeugenaussage entscheidet das berechnigte Organ nach Rücksprache mit dem Zeugen. Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

- 11) Dem Beschuldigten ist Gelegenheit zu geben, bei der Befragung von Zeugen anwesend zu sein, soweit nicht die Rechte der Zeugen beeinträchtigt werden oder Datenschutzgründe dem entgegenstehen.
- 12) Werden Zeugen per Audio- oder Videokonferenz befragt, so ist hiervon eine Aufnahme zu machen. Dem Betroffenen ist Gelegenheit zu geben, diese Aufnahme zur Kenntnis zu nehmen. Die Aufnahme wird ihm nicht überlassen. Die Aufnahme ist nach Ende des Verfahrens durch den Vorsitzenden des berechtigten Organs zu verschlüsseln und aufzubewahren. Im Übrigen erhält der Betroffene eine Abschrift des Protokolls der Beweisaufnahme.

Protokoll

- 13) Die Beweisaufnahme ist auf digitalem Weg zu protokollieren, dies kann auch durch das Erstellen einer Audio- oder Video Datei erfolgen.
- 14) Es muss über den Gang des Verfahrens ein Protokoll geführt werden, das den wesentlichen Sachstand des Verfahrens widerspiegelt. Dies kann in Textform erfolgen.
- 15) Das Protokoll kann auch als Video- oder Audiodatei erstellt werden. Es soll dem Betroffenen zusammen vor einer Entscheidung zur Kenntnis gebracht werden.
- 16) Dem Betroffenen ist Gelegenheit zu geben, sich zu der Beweisaufnahme und dem Gang des Verfahrens fristgerecht zu äußern bevor eine Entscheidung ergeht.

§ 12 Entscheidung

- 1) Die Entscheidung erfolgt in Textform
- 2) Die Entscheidung muss den Namen und die persönlichen Daten des Betroffenen enthalten.
- 3) Die Entscheidung muss eine Rechtsfolge enthalten, oder den Hinweis, dass das Verfahren ohne Entscheidung beendet oder eingestellt wurde.
- 4) Die Entscheidung ist dem Betroffenen in Textform zuzustellen
 - a. Die Entscheidung ist zu begründen.
 - b. Die Begründung soll in Textform, kann aber auch in Form einer Audio- oder Video Datei erfolgen.
 - c. Der Betroffene ist in Textform darüber zu informieren, ob das Verfahren mit Entscheidung abgeschlossen ist, oder durch einen fristgemäßen Antrag weitergeführt werden kann.
- 5) Kommt es zu einer Einigung in einem Verfahren, so ist diese zu protokollieren mit dem Hinweis, dass die Parteien sich verpflichten kein ordentliches Gericht anzurufen. Die Zustimmung zu einer Einigung der Parteien soll in Schriftform erfolgen, d.h. die Parteien haben das in Schriftform vorliegende Protokoll der Zustimmung zu unterzeichnen.

§13 Sonstige Regelungen

1) Verjährung

Soweit ein Verhalten eine Disziplinarstrafe (Sperrung oder Hausverbot) nach sich ziehen kann, ist eine Verfolgung nur innerhalb einer Frist von 1 Jahr ab Kenntnisnahme des Verhaltens durch ein berechtigtes Organ möglich.

Die Verjährung wird durch die Zustellung oder Kundgabe einer Anhörung gem. § 11 3) RVO gehemmt, höchstens aber für einen weiteren Zeitraum von 6 Monaten. Dessen ungeachtet tritt eine Verjährung in 2 Jahren ein.

2) **Minderjährige Beteiligte**

Sind Minderjährige an einem Verfahren beteiligt, so sind Zustellungen und Erklärungen nur an einen Erziehungsberechtigten möglich. Eine Befragung von Minderjährigen kann nur in Anwesenheit eines Erziehungsberechtigten erfolgen.

3) **Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung**

Liegt der Verdacht vor, dass sich ein Betroffener einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung schuldig gemacht hat, so ist die zuständige Staatsanwaltschaft zu informieren. Ermittlungen durch die berechtigten Organe sind nur in Absprache mit einer, durch die von der Tat benachteiligte Person benannten Kontaktperson, möglich. Hierbei soll der/die Missbrauchsbeauftragte des betroffenen Vereins beteiligt werden.

Form der Erklärungen des Betroffenen

4) Wenn ein Betroffener beantragt, die Entscheidung eines berechtigten Organs zu überprüfen, so hat dies in Textform zu erfolgen und soll auf digitalem Weg erfolgen.

5) Der Antrag muss enthalten:

- a. den Namen des Betroffenen,
- b. seine zustellungsfähige Anschrift,
- c. seine zustellungsfähigen digitalen Kontaktdaten,
- d. den Namen des berechtigten Organs,
- e. Datum und Art der Entscheidung und
- f. den Antrag auf Überprüfung der Entscheidung.

Zustellungen

6) Alle Zustellungen sollen digital, und nur in besonderen Fällen (wenn weder digitale Daten des Vereins, noch des Betroffenen vorliegen) per Postweg erfolgen.

7) Eine Erklärung gilt dann als digital zugestellt, wenn kein, dem Medium innewohnender Hinweis erfolgt, dass die Erklärung nicht zugestellt werden konnte und bekannte Zugangsdaten genutzt wurden.

Zustellungsempfänger

8) Für Anträge gegen eine Entscheidung

- a. - des Supervisors,
- des Sportausschusses eines Landesverbandes,
- eines Gerichtes eines Landesverbandes

ist Zustellungsempfänger die Geschäftsstelle des Landesverbandes, in dem der Verein des Betroffenen organisiert ist.

- b. Zustellungsempfänger für Anträge gegen Organe des DBV, ist die Geschäftsstelle des DBV

9) **Fristen**

Soweit in der RVO Fristen genannt werden, oder eine Handlung fristgemäß erfolgen soll, ist hiermit eine Frist von 2 Wochen gemeint.

Die Frist beginnt jeweils mit Bekanntgabe oder Zustellung einer Entscheidung.

10) **Akteneinsicht**

Der Betroffene hat das Recht, alle Unterlagen eines ihn betreffenden Verfahrens einzusehen, soweit nicht Rechte Dritter entgegenstehen, oder ein Verstoß gegen Datenschutzrecht vorliegt.

11) **Rechtsvertretung**

Der Betroffene hat das Recht, sich durch einen Anwalt vertreten zu lassen. Eine Kostenerstattung findet, unabhängig vom Ausgang des Verfahrens, nicht statt

§14 **Kosten**

- 1) Jede Partei trägt die ihr entstandenen Kosten selbst, es sein denn, eine der Parteien handelt vorsätzlich oder grob fahrlässig, um eine Beweisaufnahme zu vereiteln, oder zu manipulieren, oder trägt wissentlich, belegbar falsche Tatsachen vor.
- 2) Die Kosten des Verfahrens betragen einheitlich € 200 und sind, zusammen mit einem Antrag der sich gegen die Entscheidung eines berechtigten Organs wendet, zu zahlen. Zahlungsempfänger ist jeweils die Geschäftsstelle des Landesverbandes, in dem der Verein des Antragstellers organisiert ist.

§15 **Aufbewahrungsfristen**

- 1) Alle Unterlagen sind in verschlüsselter Form über einen Zeitraum von 10 Jahren hinweg aufzubewahren, die kann auch auf einer Cloud geschehen, wenn der Server in Deutschland betrieben wird. Die Regelungen der DSGVO sind zu beachten.
- 2) Die Verschlüsselung soll sich nach den Richtlinien des BSI richten. https://www.bsi-fuer-buerger.de/BSIFB/DE/Empfehlungen/Verschluesselung/Datenverschluesselung/datenverschluesselung_node.html

Die Rechts- und Verfahrensordnung des DBV tritt durch einstimmigen Beschluss des geschäftsführenden DBV-Vorstandes am 25.02.2021 (schriftlicher einstimmiger Umlaufbeschluss) in Kraft